

Fachbereich Soziales

**Fachliche Hinweise zu den
Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)* nach**

§§ 28, 29, 30 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

§§ 34, 34a und 34b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

§ 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

§ 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

der Stadt Herne

Erstellung November 2024

1. Änderung Juli 2026

* Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Allgemeines	3
2.1 Grundsatz	3
2.2 Zuständigkeit	4
2.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis	4
2.4 Schulformen	4
2.5 Antragstellung	5
2.5.1 Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG	5
2.5.2 Rechtskreis BKGG (Wohngeld/ Kinderzuschlag)	5
2.5.3 Antragstellung per Listenverfahren	5
3. Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe	6
3.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	6
(§ 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII)	6
3.1.1 Grundsatz	6
3.1.2 Schulausflüge	6
3.1.2.1 Ausflugspauschale	7
3.1.3 mehrtägige Klassenfahrten	7
3.1.3.1 Übernahmefähige Kosten	7
3.1.3.1.1 Ausrüstungsgegenstände	7
3.1.3.1.2 Visum/Passgebühren	8
3.1.3.1.3 Zusätzliche Kosten für Verpflegung (Selbstversorger)	8
3.1.3.1.4 Taschengeld	8
3.1.4 Ausflüge/mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen	8
3.1.5 Verfahren	8
3.2 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	9
(§ 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII)	9
3.2.1 Grundsatz	9
3.2.2 Verfahren	9
3.3 Schülerbeförderung	10
(§ 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII)	10
3.3.1 Grundsatz	10
3.3.2 Verfahren	10
3.3.2.1 Zumutbarkeit des Schulweges	11
3.4 Lernförderung	11
(§ 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII)	11

3.4.1 Grundsatz	11
3.4.2 Leistungsvoraussetzungen	12
3.4.3 Verfahren	13
3.4.3.1 Anzahl der Fächer und Stunden	13
3.4.3.2 Umfang der Lernförderung	13
3.4.3.3 Gruppen- oder Einzelunterricht	13
3.4.3.4 Abrechnung der Lernförderung	13
3.4.3.5 Dauer der Förderung insgesamt	13
3.4.3.6 Teilleistungsstörungen LRS/Dyskalkulie	14
3.4.3.7 Sprachspezifische Lernförderung Deutsch als Zielsprache (DaZ)	14
3.4.4 Anbieter	14
3.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	14
(§ 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII)	14
3.5.1 Grundsatz	14
3.5.2 Verfahren	14
3.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	15
(§ 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII)	15
3.6.1 Grundsatz	15
3.6.1.1 Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit	15
3.6.1.2 Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten	16
der kulturellen Bildung	16
3.6.1.3 Freizeiten	16
3.6.2 Verfahren	17
3.6.3 Übernahme von weiteren tatsächlichen Aufwendungen	17
3.6.4 Anbieter	17
4. Rückforderung	18



1. Einleitung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sind am 01. April 2011 mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten.

Die vorliegenden Fachlichen Hinweise sollen das Thema Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II in Verbindung mit § 6 b BKGG, § 34 SGB XII und § 3 AsylbLG in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei auf aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen verweisen, wobei auf einschlägige Rechtsprechung eingegangen wird. Sie soll in der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen der Bildung und Teilhabe gesetzeskonform anzuwenden und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten.

Die Arbeitshilfe wird auch weiterhin zukünftig regelmäßig angepasst. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und neuer gesetzlicher Regelungen zu diesem Aufgabengebiet. Relevante Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit sind eingearbeitet.

Im Rahmen des Hinwirkungsgebotes nach § 4 SGB II (siehe auch § 11 SGB XII – umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren) sollen die Leistungsträger dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten und vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. So sollen Eltern unterstützt und motiviert werden, dass Kinder und Jugendliche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket möglichst in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

2.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt und ihnen der Zugang zu Bildung, Sport und Kultur erleichtert werden. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Aber nicht nur Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Kinder von nicht erwerbsfähigen Eltern bekommen die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII. Eltern erhalten für ihre Kinder, für die sie einen Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG beziehen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 6 b Abs. 1 Nr. 1 BKGG. Außerdem haben Eltern für ihre Kinder, mit denen sie gemeinsam Wohngeld erhalten, einen Anspruch auf die Leistungen nach § 6 b Abs. 1 Nr. 2 BKGG. Dasselbe gilt, wenn Kinder mit Kinderwohngeld nicht mehr hilfebedürftig sind und ihre Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (§ 6 b Abs. 1 S. 2 BKGG). Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, haben gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden. Um eine gleichmäßige Bearbeitung gesetzesübergreifend sicherzustellen, gelten diese Fachlichen Hinweise für die Bereiche SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG.



2.2 Zuständigkeit

Neben den Leistungen nach § 34 SGB XII und § 3 AsylbLG ist die Stadt Herne auch Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II) mit entsprechender Weisungsbefugnis.

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung für die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II ist das JobCenter Herne. Dort werden auch Widersprüche und Klagen nach dem SGB II bearbeitet.

Zuständig für die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, BKGG (Kinderzuschlag), AsylbLG und WoGG ist der Fachbereich Soziales der Stadt Herne. Bezieht eine Bedarfsgemeinschaft zusätzlich zum Kinderzuschlag auch Leistungen nach dem SGB II, weil z. B. das Erwerbseinkommen weggefallen, aber der Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlages noch nicht abgelaufen ist, dann ist ebenfalls der Fachbereich Soziales der Stadt Herne zuständig.

2.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die

- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem BKGG
- Leistungen nach dem AsylbLG

beziehen.

Bedarfe für Bildung werden nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII nur bei Personen berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Weiterhin dürfen Personen, die Leistungen für Bildung nach § 28 SGB II erhalten, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schüler).

Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie bei erstmaliger Einschulung ist die Schülereigenschaft anhand einer Schulbescheinigung nachzuweisen

Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden in allen Rechtskreisen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

2.4 Schulformen

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft.

Der Begriff allgemeinbildende Schule umfasst alle Schulen, die nicht mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Hierunter fallen staatliche Regelschulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) Förderschulen, allgemeinbildende Ersatzschulen und auch nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft.

Schulabschlussbezogene Volkshochschullehrgänge und -kurse können ebenfalls vom Schulbegriff umfasst sein.¹

¹ Vierte Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 5, 6



Zu den berufsbildenden Schulen zählen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen sowie i.d.R. Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe und berufliche Gymnasien.

2.5 Antragstellung

2.5.1 Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG

Mit Ausnahme der Lernförderung sind die Leistungen der Bildung und Teilhabe im Grundantrag der Leistungen der Grundsicherung mitumfasst. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es nicht. Diese besonderen Bedarfe müssen jedoch konkretisiert werden, z. B. durch Bescheinigungen.

Die Gewährung der BuT-Leistungen erfolgt daher auch rückwirkend ab Antragstellung SGB II bzw. SGB XII/ AsylbLG, sofern Hilfebedürftigkeit bestand.

Eine gesonderte Antragstellung ist nur im Hinblick auf die Leistungen der Lernförderung vorgeschrieben.

Die Gewährung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf erfolgt automatisch durch die Leistungsabteilung.

2.5.2 Rechtskreis BKGG (Wohngeld/ Kinderzuschlag)

Auch im Bereich BKGG müssen BuT-Leistungen beantragt werden. Der Grundsatz „keine Leistung vor Antragstellung“ gilt hier aber nicht.

Gemäß § 6b BKGG verjähren Ansprüche auf Leistungen der Bildung und Teilhabe zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Der Globalantrag stellt eine Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung dar. Hierdurch kann die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen, mit Ausnahme der Lernförderung, ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden.

Die Gewährung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf für den Zeitraum der Grundleistung (Wohngeld/ Kinderzuschlag) wird hierdurch automatisch ausgelöst.

Alle anderen Bedarfe müssen jedoch konkretisiert werden.

2.5.3 Antragstellung per Listenverfahren

Für die Leistungen Ausflüge/ mehrtägige Fahrten und Mittagsverpflegung besteht auch die Möglichkeit der Antragstellung per Listenverfahren.

Die Eltern erteilen den am Listenverfahren teilnehmenden Schulen und Kindertagesstätten eine Vollmacht zur Beantragung der Kosten der Mittagsverpflegung und der ein- und mehrtägigen Fahrten. Die Einrichtungen erstellen eine Excel-Tabelle und senden diese an den Fachbereich Soziales bzw. an das JobCenter

Bei Ausflügen/mehrtägigen Fahrten wird die Liste an das JobCenter gesandt und nach Bearbeitung der dortigen Leistungsfälle an den Fachbereich Soziales zur weiteren Bearbeitung weitergegeben.

Die Liste für die Mittagsverpflegung wird jeweils zum neuen Schuljahr/ Kindergartenjahr, möglichst getrennt nach JobCenter und Fachbereich Soziales erstellt.



Der Leistungsträger prüft, ob und wie lange das genannte Kind Leistungen erhält und vermerkt dieses in der Liste, ebenso, wenn das Kind nicht im Leistungsbezug stehen sollte oder dieser noch geprüft wird.

Die Liste gilt als Antrag/ Bescheinigung für das gesamte Schuljahr. Daher prüft der Leistungsträger bei Ablauf des Bewilligungszeitraumes ohne weitere Unterlagen die Weitergewährung und teilt per Liste den Stand des Verfahrens mit.

Bei Bezug von Kinderzuschlag sind die Eltern allerdings verpflichtet, den Bescheid der Familienkasse beim Fachbereich Soziales einzureichen, da diese Daten nicht eingesehen werden können.

Die Listen der Mittagsverpflegung werden monatlich durch den Leistungsträger kontrolliert.

3. Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe

§ 28 Abs. 2 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII führt die einzelnen Leistungsbestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets abschließend auf. Dazu zählen unter den jeweiligen Voraussetzungen

- (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten
- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Aufgrund der Verweisung des BKGG auf das SGB II bzw. der analogen Anwendung der einschlägigen SGB XII-Bestimmungen auf Berechtigte nach dem AsylbLG sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen in diesen Rechtskreisen ebenfalls abschließend.

3.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII)

3.1.1 Grundsatz

§ 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII schaffen einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schulausflüge, Klassenfahrten und Fahrten von Kindertagesstätten oder Tagespflegepersonen. Mit der Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche ohne Rücksicht auf die finanzielle Situation ihrer Eltern an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen können.²

3.1.2 Schulausflüge

Bei einem Schulausflug handelt es sich um eine höchstens eintägige schulische Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes mit mehr als einem Schüler.

Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung der Schule.

² Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 28



Es muss sich um eine gemeinschaftliche Aktivität handeln, die jedoch nicht auf die Klasse beschränkt ist.

Als Bildungs- und Teilhabebedarf sind auch Kosten zu übernehmen, die für eine von der Schule organisierte und verantwortete, auf dem Schulgelände durchgeführte Veranstaltung anfallen, die der sozialen Teilhabe der Schulkinder im Klassen- oder Schulverband dient und gleichermaßen außerhalb des Schulgeländes stattfinden könnte.³

3.1.2.1 Ausflugszuschale

Im Rahmen der Kostenübernahme für Schulausflüge besteht bei der Stadt Herne die Möglichkeit, eine Ausflugszuschale festzusetzen.

Hier setzt die Klassenleitung/ Schulleitung pro Schulhalbjahr einen Betrag pro Schüler fest, der für diverse Ausflüge bestimmt ist. Einzelne Ausflüge sind nicht zu bescheinigen.

Es erfolgt jedoch keine Nachzahlung, sollte die Zuschale nicht ausreichend sein, die Kosten aller im Schul(halb)jahr stattgefundenen Ausflüge des einzelnen Schülers zu decken.

Auch eine Rückzahlung nicht verwendeter Mittel für einen einzelnen Schüler (z. B. aufgrund fehlender Teilnahme an einem Ausflug, preisgünstigere Ausflugsgestaltung als zunächst von der Schule kalkuliert) ist nicht erforderlich.

Sollte ein Schüler jedoch an keinem Ausflug teilnehmen, hat in diesem Fall eine Rückzahlung der Zuschale zu erfolgen.

3.1.3 mehrtägige Klassenfahrten

Bei einer Klassenfahrt handelt es sich um eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule mit mehr als einem Schüler für mehr als einen Tag.⁴

Eine Klassenfahrt kann auch außerhalb des Klassen- oder Kursverbandes stattfinden, z. B. Internationale Schülerbegegnungen, Projektfahrten, Ferienfahrten im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Schulen.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn diese als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt

3.1.3.1 Übernahmefähige Kosten

Zu den Kosten einer Klassenfahrt können neben den Fahrt- und Unterbringungskosten auch weitere unmittelbare Kosten, wie z. B. Eintrittsgelder, gehören.

3.1.3.1.1 Ausrüstungsgegenstände

Sofern es sich um spezielle, allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigte Gegenstände handelt, die nicht zum Alltagsbedarf gehören, können diese Kosten ebenfalls übernommen werden. Unmittelbar veranlasste Ausrüstungsgegenstände sind z. B. die Kosten für das Ausleihen von Skiern und Ski-Helm für eine Ski-Reise.

³ BSG. v. 08.03.2023, B 7 AS 9/22 R, Rn. 26-28

⁴ BSG v. 22.11.2011, B 4 AS 204/10 R, Rn. 15; BSG v. 23.03.2010, B 14 AS 1/09 R, Rn. 15



Handelt es sich demgegenüber um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (z. B. eine Sonnenbrille oder eine Jacke), die nicht allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigt und verwendet werden, sind diese selber zu finanzieren.

Vor der Erstattung der übernahmefähigen Kosten ist zunächst zu prüfen, ob ggfls. eine Leihausrüstung der Schule zur Verfügung steht.

3.1.3.1.2 Visum/Passgebühren

Bei Fahrten ins Ausland sind auch die Kosten für ein Visum zu erstatten, sofern keine Schülersammellisten von der Ausländerbehörde erstellt werden (z. B. bei Fahrten nach Großbritannien).

Passgebühren hingegen sind nicht erstattungsfähig, weil diese Kosten nicht allein aufgrund der Klassenfahrt entstehen, da in Deutschland allgemeine Passpflicht besteht.

3.1.3.1.3 Zusätzliche Kosten für Verpflegung (Selbstversorger)

In der Regel beinhalten die Kosten einer Klassenfahrt auch die Verpflegung. In höheren Schuljahrgängen (Oberstufe) kommt es durchaus vor, dass sich die Schüler bei einer Klassenfahrt selbst versorgen müssen. Die Kosten der Verpflegung gehören ebenfalls zu den übernahmefähigen tatsächlichen Aufwendungen.⁵

3.1.3.1.4 Taschengeld

Taschengeld zur freien Verwendung für private Ausgaben ist grundsätzlich nicht zu übernehmen.

3.1.4 Ausflüge/mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen

Als Kindertageseinrichtung (Kita) sind alle Einrichtungen zu berücksichtigen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagespflege oder Horte.

Übernahmefähig sind die tatsächlichen Kosten, die im Rahme eines Ausfluges oder einer mehrtägigen Fahrt, die in Verantwortung der Kita durchgeführt wird, entstehen.

3.1.5 Verfahren

Für die Kostenübernahme ist der Bedarf zu konkretisieren. Dies erfolgt über die Schule, per Listenverfahren (s. 2.5.3) oder mit einer Bescheinigung der Schule.

Folgende Angaben müssen vorliegen:

- Angaben zum Kind
- Reiseziel
- Datum/Zeitraum
- Gesamtkosten (ohne Taschengeld)
- ggfls. Nachweise über Zuschüsse
- Datum der Fälligkeit
(Entscheidend ist hier nicht, wann die Fahrt stattfindet, sondern wann diese bezahlt werden muss, da zu diesem Zeitpunkt die Hilfebedürftigkeit bestehen muss.)

⁵ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 37, 38



- Bestätigung der Schule (bei einer Klassenfahrt, dass diese nach schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird)

Die Stadt Herne erbringt die Leistung für mehrtägige Fahrten grundsätzlich als Sachleistung, d. h., es wird auf das Schulkonto gezahlt.

Die Leistung kann als Geldleistung erfolgen, wenn die Bewilligung nach durchgeführter Fahrt erfolgt und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass das Kind teilgenommen hat und die Eltern in Vorleistung getreten sind.

Ausflüge können sowohl als Sachleistung, aber auch als Geldleistung erfolgen, sofern die Vorleistung der Eltern durch die Schule bestätigt wurde.

3.2 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII)

3.2.1 Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII haben Schüler einen Anspruch auf pauschal 195 € pro Schuljahr (130 € zum 1. August und 65 € zum 1. Februar).⁶

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).⁷

Nicht umfasst vom persönlichem Schulbedarf sind

- Schulbücher
- Elektronische Geräte (Laptop/PC⁸, Tablet⁹)¹⁰
- Musikinstrumente¹¹

Das Bundessozialgericht (BSG) hat aber für Schulbücher einen Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II anerkannt¹² und der Gesetzgeber inzwischen in § 21 Abs. 6a SGB II und § 30 Abs. 9 SGB XII eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen (gilt für Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG).

3.2.2 Verfahren

Der persönliche Schulbedarf ist als Geldleistung zu erbringen, § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 34a Abs. 2 S. 3 SGB XII.

Der Schulbedarf ist zum 1. August und in einem zweiten Teilbetrag zum 1. Februar zu bewilligen.

⁶ Stand 2024, die Beträge werden jährlich angepasst

⁷ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

⁸ LSG Schleswig-Holstein v. 11.01.2019, L 6 AS 238/18 B ER, Rn. 6; LSG Nordrhein-Westfalen v. 22.05.2020, L 7 AS 719/20 B ER

⁹ SG Hannover v. 06.02.2018, S 68 AS 344/18 ER, Rn.20

¹⁰ LSG Niedersachsen-Bremen v. 09.02.2021, L 9 AS 27/21 B

¹¹ BSG v. 10.09.2013, B 4 AS 12/13 R, Rn. 13 ff

¹² BSG v. 08.05.2019, B 14 AS 13/18 R



Erfolgt die erstmalige Aufnahme des Schulbesuches innerhalb des Schulhalbjahres, aber noch vor Beginn des zweiten Halbjahres, ist der volle Schulbedarf des ersten Halbjahres zu zahlen.

Die Bewilligung erfolgt mangels des Erfordernisses gesonderter Antragstellung im SGB II, SGB XII und AsylbLG durch die jeweilige Leistungsabteilung.

Im Rechtskreis BKGG hingegen bedarf es einer Antragstellung (Globalantrag oder gesonderter Antrag). Der Schulbedarf wird in den Monaten August und Februar bewilligt, sofern zu diesen Zeitpunkten ein Grundleistungsanspruch besteht.

3.3 Schülerbeförderung **(§ 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII)**

3.3.1 Grundsatz

Nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII werden für Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Im Gegensatz zu anderen Teilaspekten des BuT-Pakets wie z. B. bei der Mittagsverpflegung oder bei Ausflügen/mehrtägigen Fahrten ist in § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII eine entsprechende Anwendung für Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen. Insoweit gibt es für die Übernahme von Beförderungskosten zum Besuch einer Kindertagesstätte keine Rechtsgrundlage, zumal Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres im ÖPNV kostenlos befördert werden.

3.3.2 Verfahren

Die Schülerbeförderung ist als Geldleistung zu erbringen, § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 34a Abs. 2 S. 3 SGB XII.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob bereits an Antrag auf Schülerbeförderung beim Schulverwaltungsamt (FB 31/1) gestellt wurde und ob dieser bereits beschieden wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zunächst zur Beantragung aufzufordern.

Liegt ein Bewilligungsbescheid des Schulverwaltungsamtes vor, ist für den Zeitraum des Grundleistungsanspruches der Eigenanteil zum Schülerticket zu übernehmen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für das vergünstigte Schülerticket ist für jedes Schuljahr nachzuweisen (z. B. durch eindeutige Kontoauszüge).

Liegt ein Ablehnungsbescheid des Schulverwaltungsamtes vor, ist hier der Ablehnungsgrund zu überprüfen.

1) Es wurde die nächstgelegene Schule gewählt und der Schulweg ist zumutbar (s. 3.3.2.1)

- Schülerbeförderung ist abzulehnen



2) Es wurde **nicht** die nächstgelegene Schule gewählt. Für die Ablehnung wurde jedoch der zumutbare Schulweg der nächstgelegenen Schule zugrunde gelegt.

- Ist der Schulweg nicht zumutbar i. S. d. Schülerfahrkostenverordnung, ist zu prüfen, aus welchem Grund diese Schule gewählt wurde.

Bewilligungsgründe für Kostenübernahme des Schülertickets:

- Schulprofil (z. B. bilingual, MINT, Musikklasse)
- Ablehnung durch die nächstgelegene Schule (Nachweise sind vorzulegen)

Sind keine Gründe angegeben, oder die Schule wurde z. B. nur gewählt, weil sie einen besseren Ruf hat, sind Schülerfahrkosten abzulehnen.

Für Schüler i. S. d. § 28 SGB II/ § 34 SGB XII können ebenfalls Schülerfahrkosten, für Bildungsgänge, die nicht von der SchfkVO umfasst sind, übernommen werden. Es muss sich um eine unter Punkt 2. 4 genannte Schulform handeln sowie die nächstgelegene sein.

3.3.2.1 Zumutbarkeit des Schulweges

Nach § 5 SchfkVO sind folgende Schulwege zumutbar:

- Primarstufe bis 2 km
- Sekundarstufe I sowie Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang bis 3,5 km
- Sekundarstufe II bis 5 km

Nach der Rechtsprechung des BSG kommt es für die Frage, ob der Schüler zur nächstgelegenen Schule auf Beförderung angewiesen ist, allein auf den Einzelfall an. Kriterien sind dabei die Entfernung, der Zeitaufwand, die Beschaffenheit (Gefährlichkeit) des Weges, das Alter und die Konstitution des Kindes und die Frage, ob größere Gepäckstücke zu transportieren sind.¹³

Unabhängig von der Länge des Schulweges notwendige Fahrkosten sollten jedoch schon im Rahmen des § 6 SchfkVO vom Schulverwaltungsamt geprüft worden sein.

Bei entsprechender Begründung durch den Antragsteller bedarf es jedoch weiterer Prüfung.

3.4 Lernförderung

(§ 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII)

3.4.1 Grundsatz

§ 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII regeln den Bedarf für Lernförderung für Schüler. Hier wird berücksichtigt, dass auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann.¹⁴

Bei Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

¹³ BSG v. 17.03.2016, B 4 AS 39/15 R, Rn. 23.

¹⁴ BT-Drs. 17/3404, S. 105



Lernförderung muss als einzige Leistung in allen Rechtskreisen gesondert beantragt werden.

3.4.2 Leistungsvoraussetzungen

§ 1 des Schulgesetz NRW (SchulG NRW) spricht jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagesangebotes.

Die Lernförderung im Rahmen von BuT soll unmittelbar schulische Angebote lediglich ergänzen. Die schulischen Angebote haben auf jedem Fall Vorrang.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Dies ist nicht der Fall,

- wenn objektiv ein Schulwechsel oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist,
- wenn sich das Verhalten des Schülers (häufiges unentschuldigtes Fehlen, dauerhafte Arbeitsverweigerung während des Unterrichts bzw. dauerhafte fehlende Unterrichtsvorbereitung etc.) ohne erkennbare Verhaltensänderung darstellt und Ursache des Defizites ist.
- wenn der Schüler von der außerschulischen Lernförderung überfordert wird,
- wenn die Förderung dauerhaft erforderlich ist,
- wenn durch die Lernförderung das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung beabsichtigt ist.

Lernförderung kann grundsätzlich bei Besuch aller Schulformen bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden. Im Fall der Förderschulen ist darauf zu achten, dass die dortigen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind und ggfls. die Anpassung der individuellen Ziele entsprechend beachtet wurden.

Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau.

Sofern die Leistung in dem jeweiligen Fach im letzten Zeugnis mit der Note ausreichend oder schlechter bewertet wurde, kann eine Lernförderung bewilligt werden, da hier die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsten Jahrgangsstufe bzw. ein erfolgreicher Schulabschluss gefährdet ist.

Das Erreichen des wesentlichen Lernziels ist auch gefährdet, wenn die Leistungen im letzten Zeugnis zwar mit der Note befriedigend oder besser bewertet wurden, aber die letzten zwei Klassenarbeiten mangelhaft ausgefallen sind, oder auch ein „blauer Brief“ einen Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung gibt.

Ein weiteres wesentliches Lernziel ist die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt. Hier wäre eine Lernförderung dann anzunehmen, wenn sich ein konkreter



Ausbildungsplatz abzeichnet, aber geringe Defizite bestehen, die eine Aufnahme der Ausbildung verhindern könnten.¹⁵

3.4.3 Verfahren

In allen Rechtskreisen ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

3.4.3.1 Anzahl der Fächer und Stunden

Eine Begrenzung der Zahl der Fächer ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Allerdings sollte die Lernförderung im Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar sein.

Auf die Richtlinien zur Durchführung der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung wird verwiesen.

3.4.3.2 Umfang der Lernförderung

Auf die Richtlinien zur Durchführung der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung wird verwiesen.

3.4.3.3 Gruppen- oder Einzelunterricht

In der Regel wird die Lernförderung als (Klein-)Gruppenunterricht durchgeführt. Bei gesonderter Begründung der Schule kann auch eine Einzelförderung erfolgen.

Bei schulnaher Lernförderung ist auch bei Empfehlung von Gruppenunterricht eine Abrechnung als Einzelförderung zulässig, wenn noch keine entsprechende Lerngruppe eingerichtet werden konnte.

3.4.3.4 Abrechnung der Lernförderung

Lernförderung wird immer gegen Rechnung an den Anbieter gezahlt.

Grundschule:

- insgesamt können 3 Zeitstunden/ Woche abgerechnet werden, aufgeteilt auf max. 2 Fächer

Sek. I und Sek. II

- insgesamt können 4,5 Zeitstunden/ Woche abgerechnet werden, aufgeteilt auf max. 3 Fächer

3.4.3.5 Dauer der Förderung insgesamt

In der Regel soll die Lernförderung nur kurzzeitig notwendig sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.¹⁶ Dies ist allerdings durch den Bezug auf das Schuljahresende immer erfüllt. Länger als bis zum Schuljahresende kommt eine Gewährung nicht in Betracht. Vorübergehend muss die Lernschwäche sowieso sein, da ansonsten die Lernförderung nicht geeignet wäre, das Lernziel doch noch zum Schuljahresende zu erreichen. Eine Bewilligung für jedes neue Schuljahr ist jedoch nicht ausgeschlossen. Sollten die Leistungen jedoch nicht besser werden, ist ein Anbieterwechsel anzuraten.

¹⁵ MAGS NRW - Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket (6. Auflage), S. 43

¹⁶ BT-Drs. 17/3404, S. 105



3.4.3.6 Teilleistungsstörungen LRS/Dyskalkulie

Auf die Richtlinien zur Durchführung der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung wird verwiesen.

3.4.3.7 Sprachspezifische Lernförderung Deutsch als Zielsprache (DaZ)

Für Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann auch eine Deutsch-Sprachförderung bewilligt werden, sofern es aufgrund der mangelnden Sprachkenntnisse zu Defiziten im Unterricht kommt.

Um eine Überforderung des Kindes zu vermeiden, sollte neben Sprachförderung nicht mehr als ein weiteres Fach gefördert werden. Eine Absprache mit der Schule sollte ggfs. erfolgen.

Auf die Richtlinien zur Durchführung der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung wird verwiesen.

3.4.4 Anbieter

Auf die Richtlinien zur Durchführung der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung wird verwiesen.

3.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII)

3.5.1 Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII haben Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist das organisierte entgeltliche Bereitstellen von Speisen zur Mittagszeit in der Verantwortung der Einrichtung (Schule, Kindertagesstätte, Kindertagespflege).

Verpflegung, die individuell am Kiosk gekauft wird, ist keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und wird nicht berücksichtigt (z. B. belegte Brötchen).

3.5.2 Verfahren

Für die Kostenübernahme ist der Bedarf zu konkretisieren. Dies erfolgt über die Schule/Kindertageseinrichtung bzw. den Träger der Mittagsverpflegung per Listenverfahren (s. 2.5.3) oder mit einer Bescheinigung der Schule/ Kindertageseinrichtung.

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung entweder als monatliche Pauschale oder als Einzelabrechnung.

Die Zahlung erfolgt immer an den Träger der Mittagsverpflegung. Nur in Ausnahmefällen kann bei rückwirkender Bewilligung und Nachweis, dass die Zahlung bereits durch die Eltern erfolgt ist, direkt an diese überwiesen werden



3.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII)

3.6.1 Grundsatz

§ 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Es wird eine monatliche Pauschale von 15,00 € gezahlt, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Freizeiten

entstehen.

Das BSG schließt jedoch Teilhabeleistungen für schulische Aktivitäten aus.¹⁷

3.6.1.1 Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Anerkennungsfähig sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an o. g. Aktivitäten anfallen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Ausrüstungsgegenstände etc.)

Sport ist eine nach bestimmten Regeln aus Freude an Bewegung und Spiel zur körperlichen Ertüchtigung ausgeübte körperliche Betätigung.¹⁸

Spiel ist u. a. im allgemeinen Sprachgebrauch eine Tätigkeit, die ohne bewussten Zweck zum Vergnügen, zur Entspannung aus Freude an ihr selbst und an ihrem Resultat ausgeübt wird.¹⁹

Als Kultur werden die geistigen, künstlerischen und gestaltenden Leistungen einer Gemeinschaft bezeichnet.²⁰ Sprach- und Religionsunterricht fallen nicht unter den Begriff Kultur.²¹

Geselligkeit ist der zwanglose Umgang/ Verkehr mit anderen Menschen.²²

Diese Begriffe dürften angesichts ihrer Weite und Konturlosigkeit praktisch alle denkbaren Freizeitaktivitäten der Leistungsberechtigten abdecken. Als Abgrenzung zu anderen Bereichen ist aber zumindest zu fordern, dass Sport, Spiel, Kultur oder Geselligkeit der Hauptzweck der Freizeitaktivität ist.²³

¹⁷ BSG v. 10.09.2013, B 4 AS 12/13 R, Rn. 22 ff

¹⁸ Duden Online-Wörterbuch, [Sport ► Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), abgerufen am 02.05.2024

¹⁹ Duden Online-Wörterbuch, [Spiel ► Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), abgerufen am 02.05.2024

²⁰ Duden Online-Wörterbuch, [Kultur ► Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), aufgerufen am 02.05.2024

²¹ SG Berlin v. 12.12.2018, S 155 AS 7716/15, Rn. 38

²² Duden Online-Wörterbuch, [Geselligkeit ► Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), aufgerufen am 02.05.2024

²³ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S.101



Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich grundsätzlich um gruppenorientierte Tätigkeiten, die der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dienen und das gemeinschaftliche Erleben fördern. Nicht erfasst werden ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen (z. B. Zoobesuch mit der Familie, Besuch von Gaststätten).

Der gemeinschaftliche Besuch eines Schwimmbades, einer Trampolinhalle oder anderer gemeinsamer kostenpflichtiger Sport- oder Spielmöglichkeiten oder auch Aktivitäten im Bereich Geselligkeit - wie etwa die Ausrichtung der eigenen Geburtstagfeier oder die Teilnahme an einer Geburtstagsfeier eines anderen - ist Aktivität Sinne des Gesetzes.²⁴

Der Leistungsberechtigte muss selbst an der Aktivität teilnehmen, ein bloßes Zuschauen reicht nicht aus (Ausnahme Kulturveranstaltungen wie z. B. Theaterbesuch)

Die Mitgliedschaft im Fitnessstudio wird grundsätzlich nicht übernommen, da es sich hier nicht um eine gemeinschaftliche Aktivität handelt. Beinhaltet der Vertrag jedoch auch die Teilnahme an Kursen, kann eine Bewilligung erfolgen.

3.6.1.2 Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Unter dem Begriff Kunst versteht man im Allgemeinen das schöpferisches Gestalten aus den verschiedensten Materialien oder mit den Mitteln der Sprache, der Töne in Auseinandersetzung mit Natur und Welt.²⁵

Unterricht in künstlerischen Fächern meint somit Musikunterricht (hier ist auch Einzelunterricht gemeint) und Unterricht in allen anderen künstlerischen Fächern wie Malen, Basteln, Zeichnen, Bildhauerei, Tanz oder Schauspiel.

Durch den Begriff Unterricht wird klar, dass die bloße Ausübung von Kunst nicht ausreicht, sondern dass die Freizeitaktivität auf Vermittlung künstlerischer Betätigung ausgerichtet sein muss.²⁶

Nicht übernahmefähig sind jedoch die Kosten für das JeKits Programm. Nach der Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Herne gelten für das Programm JeKits die jeweils durch das Land NRW festgelegten Entgelte und Ermäßigungen. Seit dem 01.01.2023 wurde vom Landesverband der Musikschulen in NRW festgelegt, dass für Kinder, deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, die Teilnahme am JeKits Programm auf Antrag kostenfrei ist.

Als Kultur werden im allgemeinen Sprachgebrauch die geistigen, künstlerischen und gestaltenden Leistungen einer Gemeinschaft bezeichnet.²⁷ Kulturelle Bildung soll nur den Bereich der Künste umfassen. Jeglicher Sprach- und Religionsunterricht ist damit ausgeschlossen.²⁸

3.6.1.3 Freizeiten

Freizeiten sind organisierte mehrtägige Ausflüge einer Gruppe mit gemeinsamen Interessen, ohne dass notwendigerweise eine gemeinsame Übernachtung erfolgt.²⁹

²⁴ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 99

²⁵ Duden Online-Wörterbuch, [Kunst ► Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), abgerufen am 02.05.2024

²⁶ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 105

²⁷ Duden Online-Wörterbuch, [Kultur ► Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), abgerufen am 02.05.2024

²⁸ SG Berlin v. 12.12.2018, S 155 AS 7716/15, Rn. 38

²⁹ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 107



3.6.2 Verfahren

Der Bedarf ist durch eine eindeutige Bescheinigung zu konkretisieren (Mitgliedsbescheinigung, eindeutige Kontoauszüge, Bescheinigung des Anbieters).

Die definierten Teilhabebedarfe werden nicht in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Es wird eine Pauschale von 15 € monatlich gezahlt.

Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum der Bewilligung der Grundleistung, egal ob es sich um eine einmalige Teilnahme handelt oder um eine regelmäßige (in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG jedoch für längstens 12 Monate).

Im Regelfall erfolgt eine monatliche Zahlung von 15 € für den Bewilligungszeitraum. Auf Wunsch (z. B. bei einer Freizeit) kann die Teilhabeleistung auch als Einmalleistung (volle Höhe für den Bewilligungszeitraum) ausgezahlt werden.

3.6.3 Übernahme von weiteren tatsächlichen Aufwendungen

Nach § 28 Abs. 7 Satz 2/ § 34 Abs. 7 Satz 2 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen, sofern sie das monatliche Budget von 15 € überschreiten und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Es muss sich um eine Aufwendung handeln, die im Zusammenhang mit der Aktivität steht, aber nicht für den normalen Gebrauch gedacht ist. Turnschuhe, die auch für den Schulsport gebraucht werden, fallen nicht hierunter, aber z. B. Fußballschuhe, spezielle Sportausrüstung oder die Leihgebühr für ein Musikinstrument.

Weiterhin muss das Budget nach Satz 1 ausgeschöpft und eine Beschaffung aus dem Regelbedarf unzumutbar sein.

Dass es ausnahmsweise unzumutbar sein muss, die Aufwendung aus dem Regelbedarf zu bestreiten, bedeutet im Umkehrschluss auch, dass es überhaupt nur um solche Aufwendungen gehen kann, die im Normalfall, also ohne besondere Bedarfslage, aus dem Regelbedarf beschaffbar wären. Größere Anschaffungen, wie z. B. eine Querflöte für 2.500 €, kommen also von vornherein nicht in Betracht. Diese Anschaffung wäre nämlich auch ohne besondere Bedarfslage einem Leistungsempfänger nicht zumutbar. Es gibt also eine, wenn auch nicht genau definierte, Obergrenze für die übernahmefähigen Aufwendungen. Berücksichtigungsfähige Aufwendungen sind auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.³⁰

3.6.4 Anbieter

Das Gesetz sieht weder ausdrücklich eine Eignungsprüfung des Anbieters vor, noch findet sich ein Anknüpfungspunkt für eine solche Prüfung. Nur die durch den Anbieter angebotenen Leistungen sind darauf zu prüfen, ob sie den Anforderungen von § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII entsprechen.³¹

³⁰ BT-Drs. 19/8613, S.27; Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 113

³¹ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 115



4. Rückforderung

Die BuT-Leistungen für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld können für sich gesehen nach einer Aufhebung durch den Leistungsträger nicht erstattet verlangt werden. § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II regelt dies eindeutig. Gemeint ist, dass eine Erstattung nur dann erfolgen soll, wenn die Grundleistungen ebenfalls aufgehoben werden. Zur Entlastung der Leistungsträger hat der Gesetzgeber auf die Erstattung allein rechtswidriger BuT-Leistungen verzichtet. Warum dies im Bereich des SGB XII und AsylbLG anders ist, hat der Gesetzgeber nicht begründet. Möglicherweise hat der Gesetzgeber nur im Massengeschäft des SGB II und des BKGG die Notwendigkeit der Entlastung der Leistungsträger gesehen.³²

³² Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 132

Richtlinien der Stadt Herne zur Durchführung der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabetpaketes

gültig ab dem Schuljahr 2026/27

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Dem Grunde nach anspruchsberechtigt können folgende Personen sein:

Schüler*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten (*abweichend: SGB XII*) und eine der folgenden Leistungen beziehen

- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem BKGG

Was wird gefördert

- Fächerbezogene Lernförderung
 - Klasse 1-4 max. 2 Fächer
 - ab Klasse 5 max. 3 Fächer
- Fächerbezogene Lernförderung zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung
- Sprachspezifische Lernförderung
 - Deutsch als Zielsprache (DaZ)
- Förderung bei Teilleistungsstörungen
 - LRS
 - Dyskalkulie
- Kompaktkurse
 - kurzzeitige intensive Förderung

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i. d. R.

- Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses
- das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus
- die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der folgenden Jahrgangsstufe
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt



Dauer der Lernförderung

- Grundsätzlich handelt es sich bei der außerschulischen Lernförderung um eine kurzfristige Förderung, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.
 - Es wird somit von einer Förderungsdauer von maximal einem Schuljahr ausgegangen.
 - Falls die Defizite weiterhin bestehen und von der Lehrkraft bescheinigt werden, kann eine weitere Bewilligung erfolgen.
(Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Fach im letzten Zeugnis mit ausreichend oder schlechter bewertet wurde)
- Der Beantragungs-/Bewilligungszeitraum ist stets auf das aktuelle Schuljahr begrenzt
 - Fächerbezogene Lernförderung kann bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres erfolgen. Eine Förderung in den Sommerferien ist ausgeschlossen.
 - Die Lernförderung zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen des Klassenziels oder Schulabschlusses ist auch in den Sommerferien möglich und kann als Kompaktkurs durchgeführt werden.
 - Sprachspezifische Lernförderung (DaZ) und Förderung bei Teilleistungsstörungen sind auch schuljahresbezogen, können aber auch in den Sommerferien durchgeführt werden.

Angemessenheit und Umfang der fächerbezogenen Lernförderung

- Die Erforderlichkeit bzw. der Bedarf an Lernförderung ist durch die Schule bzw. durch die entsprechende Lehrkraft zu bescheinigen
- Auf der Bescheinigung sind die Unterrichtsfächer anzugeben, in denen ein Lernförderbedarf besteht (max. 2 Grundschule/max. 3 weiterführende Schule)
- Für jedes Fach ist die Note des letzten Halbjahreszeugnis anzugeben
- Sofern noch keine Noten vergeben werden (Klasse 1-2 Grundschule), ist eine ausführliche Begründung sowie die Bewertungen der letzten Klassenarbeiten notwendig
- Wurde das beantragte Fach im letzten Zeugnis mit befriedigend oder besser bewertet, ist eine ausführliche Begründung sowie die Bewertungen der letzten Klassenarbeiten notwendig

Welche Unterrichtsfächer können gefördert werden?

- Grundsätzlich kann in allen Unterrichtsfächern Lernförderung durchgeführt werden, die im aktuellen Schuljahr belegt werden.
- Neue im aktuellen Schuljahr erstmalig belegte Unterrichtsfächer können grundsätzlich erst ab dem zweiten Schulhalbjahr gefördert werden.
(Die Defizite sind anhand des Halbjahreszeugnisses nachzuweisen)
- Bei einem Schulwechsel kann fächerbezogene Lernförderung erst nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres an der neuen Schule beantragt werden.
- Wenn die Klassenstufe wiederholt wird, kann die Lernförderung grundsätzlich erst nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres beantragt werden
- Die Kostenübernahme erfolgt im angemessenen Rahmen.
 - Grundschule maximal 3 Stunden (180 min) in der Woche
 - Weiterführende Schule maximal 4,5 Stunden (270 min) in der Woche
- Sollte im begründeten Einzelfall eine Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl notwendig sein, ist rechtzeitig vor Inanspruchnahme mit einer kurzen schriftlichen Begründung die Genehmigung der gewährenden Stelle einzuholen

Die gewährende Stelle behält sich vor, Rechnungen mit unangemessenem Stundenkontingent zu kürzen.



Sprachspezifische Lernförderung Deutsch als Zielsprache (DaZ)

- § 2 Absatz 10 Schulgesetz für das Land NRW besagt, dass die Schule die Integration von Schüler*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache fördert.
- Sollten die Angebote der Schule nicht ausreichen und es bestehen weiterhin Defizite (Beurteilung im Fach Deutsch ist ausreichend oder schlechter), kann eine zusätzliche Lernförderung erforderlich sein.
- Bei Bedarf kann die Sprachspezifische Lernförderung (DaZ) auch für mehr als 50 Stunden im Schuljahr bewilligt werden.
- Die Bewilligung bezieht sich immer auf ein Schuljahr.
- Sprachspezifische Lernförderung (DaZ) kann auch in den Sommerferien in Anspruch genommen werden.
- **Die Durchführung der Sprachspezifischen Lernförderung (DaZ) ist nur von geschultem Lehrkräften mit Sprachlernbegleitung oder DaZ/DaF Zertifikat durchzuführen**

Besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder im Basisbereich Mathematik LRS/Dyskalkulie

- Das Lehren des Lesens und Schreibens ist Aufgabe der Schule, entweder
 - im Rahmen des regulären Unterrichts oder
 - durch eine zusätzliche Fördermaßnahme
- Eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt nur in den Fällen, in denen die zusätzlichen schulischen Fördermaßnahmen nicht ausreichen.
 - Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nach BASS 14-01 Nr. 1 bzw. der Basisfertigkeiten Mathematik sowie der des zusätzlichen außerschulischen Bedarfs erfolgt über die Schule.
 - **Die Durchführung der Lernförderung im Bereich LRS/Dyskalkulie kann ausschließlich von zuvor geprüften zugelassenen Anbietern durchgeführt werden (hierbei richtet sich die BuT-Stelle an den Vorgaben des Fachbereichs 42 Kinder-Jugend-Familie).**
- Der Bedarf ist zusätzlich durch die Anlage 1 zum Lernförderantrag anzuzeigen
- Bei der erstmaligen Beantragung von Förderung im Bereich der Teilleistungsstörungen werden 35 Stunden bewilligt und ggfls. weitere 15 Stunden im laufenden Schuljahr
- Bei Folgeantrag über den Schuljahreswechsel erfolgt eine Aufforderung zur Vorsprache zur Diagnostik bei der Familien- und Schulberatung.
- Es können dann ggfls. weitere 35 Stunden bewilligt werden
- Auch bei weiteren Folgeanträgen wird die Familien- und Schulberatung beratend hinzugezogen

Für die Förderung LRS/Dyskalkulie gelten gesonderte Kostensätze

Kompaktkurs Kurzfristige Intensiv-Förderung

- Zur Vorbereitung auf die ZAPs oder Abiturprüfungen
 - Intensivkurs
 - maximal 2 Fächer
 - maximal 15 Stunden pro Fach
 - eine Bewilligung ist auch bei Benotung befriedigend im letzten Zeugnis möglich, wenn die letzten 2 Klausuren ausreichend oder schlechter ausgefallen sind
- Zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen des Klassenziels oder Schulabschlusses
 - Intensivkurs
 - dem Antrag ist die Einladung zur Nachprüfung beizufügen
 - maximal 15 Stunden
 - Förderung in den Sommerferien möglich



Anbieter*innen für Lernförderung

- Zusätzliche außerschulische Lernförderung im Rahmen der Leistungen der Bildung und Teilhabe kann ausschließlich von zuvor von der Stadt Herne geprüften und zugelassenen Lernförderanbieter*innen durchgeführt und abgerechnet werden.
- Anbieter*innen von Lernförderung sind:
 - Kommerzielle Anbieter*innen
 - Privatpersonen
 - Vereine, Verbände u. ä.

Aufnahmeverfahren Anbieterdatenbank

- Interessierte Anbieter*innen beantragen eine Zulassung bei der Koordinierungsstelle Bildung und Teilhabe BuT-Koordinierung@herne.de
- Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind unter [Bildung und Teilhabe - Serviceportal Stadt Herne](#) zu finden oder können auf Nachfrage zugesandt werden.
- Nach Eingang aller erforderlicher Unterlagen erfolgt die Prüfung der Zulassung als Lernförderanbieter*in.
- Die Kosten können nur für die Unterrichtsfächer und Jahrgangsstufen übernommen werden, für die eine Zulassung erfolgt.
- Die zugelassenen Anbieter*innen können in einer unter [Bildung und Teilhabe - Serviceportal Stadt Herne](#) öffentlichen Liste aufgenommen werden

Geeignetheit von Lernförderanbieter*innen

- Zur Prüfung der Geeignetheit sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
 - ein fachspezifischer Qualifikationsnachweis
 - ein Konzept über die Durchführung der Lernförderung
- Regelungen für kommerzielle Anbieter*innen/Vereine/Verbände etc.:
 - Die Prüfung der Geeignetheit der angestellten Lehrkräfte liegt in der Verantwortung der jeweiligen Anstellungsträger.
 - Das Vorliegen des Qualifikationsnachweises und des erweiterten Führungszeugnisses ist durch den Anbieter über eine personenscharfe Mitarbeitenden-Liste zu bestätigen. Eine entsprechende Vorlage für die Liste wird durch die BuT-Koordinierungsstelle der Stadt Herne zur Verfügung gestellt.
 - Die Liste ist jeweils in aktueller Form zu Beginn des Schuljahres (August) und des zweiten Halbjahres (Februar) einzureichen. Die BuT-Koordinierungsstelle behält sich eine Überprüfung der Geeignetheit der angestellten Lehrkräfte vor. Die Nachweise sind daher stets lückenlos zu führen und auf Anforderung der BuT-Koordinierungsstelle vorzulegen.

Durchführung der Lernförderung

- Pro Schüler*in und Unterrichtsfach soll die Förderung von maximal einer Haupt-Lehrkraft erfolgen (Ausnahme: Urlaub, Krankheit, Fluktuation)
- Bei der Förderung in Gruppen ist durch den Anbieter darauf zu achten, dass die Gruppen hinsichtlich Alter, Jahrgangsstufe, Leistungsstand und Förderbedarfen der Schüler*innen möglichst homogen zusammengesetzt sind.
- Die Förderung muss tagsüber erfolgen und darf nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.
- Die Förderung darf nur von fachspezifisch qualifizierten Lehrkräften durchgeführt werden
- Die Lernförderung für Kinder mit Förderschwerpunkt Lernen oder Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE) darf nur von pädagogischen Fachkräften ausgeübt werden, sofern dies von der Schule bestätigt wird.

Qualifikationseinstufung

Die Vergütung bezieht sich auf die Qualifikation des/der Anbieter*in und auf die Form der Förderung. Eine Abrechnung der Lernförderung kann nur für solche Unterrichtsfächer erfolgen, in denen ein fachspezifischer Qualifikationsnachweis vorliegt.

Schüler*innen können ihre fächerspezifische Qualifikation durch eine gute oder sehr gute Benotung des zu fördernden Fachs auf dem letzten Halbjahreszeugnis nachweisen.

Alle anderen Lernförderkräfte können ihre fächerspezifische Qualifikation durch den Nachweis fächerspezifischer Fort- und Weiterbildungen, Studieninhalte, Ausbildungsinhalte oder Berufserfahrung nachweisen. Auch eine gute oder sehr gute Benotung der zu fördernden Fächer auf dem Zeugnis über die (Fach-)Hochschulreife genügt als Nachweis der fächerspezifischen Qualifikation.

Die Qualifikationseinstufung wird durch die BuT-Koordinierungsstelle überprüft:

- Bei Einzelanbieter*innen durch die Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise
- Bei kommerziellen Anbieter*innen durch die Vorlage der Mitarbeitenden-Liste.
(In Zweifelsfällen können die entsprechenden Unterlagen angefordert werden.)

Die Qualifikationseinstufung wird in folgende Kategorien unterschieden:

Schüler*innen

Die Einstufung als Schüler*in erfolgt für alle Personen, welche aktuell eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Studierende/Auszubildende

Die Einstufung als Student*in bzw. Auszubildende*r erfolgt für alle Personen, welche an einer Hochschule/Fachhochschule immatrikuliert sind und noch keinen Abschluss erlangt haben oder eine Berufsausbildung absolvieren.

Nicht-pädagogische Fachkräfte

Die Einstufung als nicht-pädagogische Fachkraft erfolgt für alle Personen, welche einen Berufs- oder Studienabschluss im nicht-pädagogischen Bereich erlangt haben.

Pädagogische Fachkräfte

Die Einstufung als pädagogische Fachkraft erfolgt für Personen mit Lehramtsbefähigung.

Darüber hinaus können insbesondere Personen, die folgende Hochschulabschlüsse haben, als pädagogische Fachkräfte eingestuft werden (analog Bildungsportal NRW):

- Sozialpädagogik
- Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Soziale Arbeit/Diplomsozialarbeit (Schwerpunkt Sozialarbeit – mit dem Nachweis von sozialpädagogischen oder pädagogischen Kompetenzen, belegt durch Studienbescheinigungen, Bescheinigungen durch Arbeitgeber oder durch Fortbildungsbescheinigungen)
- Bildungswissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Reha-Wissenschaft
- Diplompädagogik
- Kindheitspädagogik/Frühpädagogik
- Rehabilitationspädagogik
- Heilpädagogik
- Psychologie/Sozialpädagogik
- Bachelorstudiengang Elementarpädagogik (ev. Fachhochschule Rheinland)
- Bachelor of Arts, Hauptfach Erziehungswissenschaft
- Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kinder- und Jugendalter, Schwerpunkt Methodik und Didaktik
- Designpädagogik / Kombi-Studiengang mit Erziehungswissenschaft

Die fächerspezifische Qualifikation im Bereich Deutsch als Zielsprache (DaZ) wird durch eine zertifizierte Fortbildung im Bereich DaZ/DaF nachgewiesen oder durch eine Schulung als Sprachlernbegleitung (Fit in Deutsch)



Vergütung der Lernförderung

Einzelförderung (60 Min)

Schüler*innen	maximal 15,00 €
Studierende/Auszubildende	maximal 21,00 €
Nicht-pädagogische Fachkräfte	maximal 24,00 €
Pädagogische Fachkräfte	maximal 26,00 €
Schulnahe Lernförderung	maximal 28,50 €
Förderung LRS/Dyskalkulie	maximal 65,00 €

Gruppenförderung mit max. 5 Teilnehmern (60 Min)

Schüler*innen	maximal 8,00 €
Studierende/Auszubildende	maximal 15,00 €
Nicht-pädagogische Fachkräfte	maximal 17,00 €
Pädagogische Fachkräfte	maximal 18,00 €
Schulnahe Lernförderung	maximal 19,00 €
Förderung LRS/Dyskalkulie	maximal 60,00 €

Anwesenheitsnachweise

- Alle Anbieter*innen sind zur Führung von Anwesenheitsnachweisen verpflichtet
- Für jedes Kind ist vom Lernförderanbieter*in ein separater Nachweis über die tatsächliche Teilnahme an den erbrachten Lernförderstunden (einzeln für jedes Fach) zu führen
- Die Anwesenheitsnachweise sind mit der dazugehörigen Rechnung einzureichen
- Die Lehrkraft bestätigt durch Unterschrift die Anwesenheit des/der Schüler*in

Abrechnung der Lernförderung

- Die Abrechnung der Lernförderung erfolgt nur für bereits erbrachte Leistungen gegen Rechnung
- Die Rechnung ist an die bewilligende Behörde (JobCenter oder Fachbereich Soziales Team BuT) zu senden.
- Zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand wird darum gebeten, so wenig Rechnungen wie möglich einzureichen
- Zur schnellen Bearbeitung der Rechnungen sind folgende Angaben zu machen:
 - Vor- und Nachname des Kindes
 - BG-Nummer bzw. Aktenzeichen des Fachbereich Soziales/BuT
 - Abrechnungszeitraum
 - Erbrachte Stunden je Unterrichtsfach
 - Kosten pro Stunde
 - Geförderte Unterrichtsfächer
 - Hinweis auf die Qualifikation der Lehrkraft
 - Einzel- oder Gruppenförderung
 - Bankverbindung (IBAN und BIC)

